

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1884)

Rubrik: Revidirte Staatsverfassung des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revidirte Staatsverfassung des Kantons Bern.

Das bernische Volk gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

Verfassung:

I. Staatsgrundlagen.

Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und die Beamten ausgeübt.

Art. 3.

In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt und wählbar alle Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 60 Tagen, von der Einlage der Ausweisschriften an gerechnet, im Kanton wohnhaft sind.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglichst zu erleichtern.

Art. 4.

Vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;

2. die Bevogteten;

3. die durch die öffentliche Armenpflege dauernd Unterstützten während der Dauer der Unterstützung;

4. Geltstager bis zu ihrer Wiedereinsetzung. Die dazu erforderlichen Bedingungen sind zu erleichtern.

Jedoch dürfen Geltstager, welche dem zuständigen Gerichte den Nachweis leisten, dass sie nicht durch eigenes Verschulden in Geltstag gefallen sind, nicht länger als zehn Jahre von ihren politischen Rechten ausgeschlossen bleiben.

Das Nähere bestimmt ein beförderlich zu erlassendes Gesetz.

Art. 5.

Die Gesetzgebung wird über den Erwerb des Kantonsbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe die erforderlichen Bestimmungen aufstellen. Der Bürgerrechtserwerb ist von der vorgängigen Niederlassung im Kanton Gebiet abhängig zu machen und soll für die Angehörigen anderer Kantone möglichst erleichtert werden.

Vorbehalt bleibt die Bundesgesetzgebung über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe.

II. Gesetzgebung und Volksvertretung.

I. Das Volk.

a. Das Vorschlagsrecht (Initiative).

Art. 6.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehr nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rethes.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Der Volksentscheid muss stattfinden, wenn 10,000 Stimmberechtigte ein solches Begehr stellen, sofern der Grosser Rath demselben nicht entspricht. Ein solcher Volksentscheid ist in der Regel auf den Tag der erstfolgenden und spätestens der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung anzutreden.

Die Anregung, oder der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rathe zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von dem Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosser Rath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

b. Die Volksabstimmung (Referendum).

Art. 7.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze;

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rethes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

Diese Dekrete oder Verordnungen sind vor der Volksabstimmung bekannt zu machen.

2. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rethes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben;

3. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen, sofern solche nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen sollen; vorbehalten ist Art. 8, Ziff. 12;

4. jede Erhöhung der direkten Steuer über zwei vom Tausend des Vermögens;

5. Vorschläge der Stimmberchtigten nach Art. 6;

6. Verfassungsänderungen.

In der Regel sollen kantonale Abstimmungen nur zwei Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst stattfinden.

2. Der Grosser Rath.

Art. 8.

Dem Grossen Rath kommt zu:

1. die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. die Berathung und Beschlussfassung über den Erlass von Dekreten und Beschlüssen;

3. die authentische Auslegung von Gesetzen;

4. der Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen mit den Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren einer Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);

6. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

7. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, sowie die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

8. die Feststellung des jährlichen Voranschages und die Steueranlage innerhalb der unter Art. 7, Ziffer 4 bestimmten Grenze;

9. der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 20);

10. der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates;

11. die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufrung und Verwendung seines Ertrages;

12. die Beschlussfassung über Anleihen behufs Rückzahlung bereits bestehender Anleihen; vorbehalten bleibt Art. 20 für solche zeitweilige Geldaufnahmen, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können;

13. die Wahl der Ständeräthe, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

14. der Entscheid über Beschwerden gegen die Wahlen in den Grossen Rath, sowie über Beschwerden gegen die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

15. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

16. das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

17. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Art. 9.

Der Grosser Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesenen Verrichtungen keiner andern Behörde übertragen.

Art. 10.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmässige Kreise eingetheilt.

Art. 11.

Die stimmberchtigten Bürger der Wahlkreise wählen in geheimer Abstimmung nach Massgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 3000 Seelen der Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Auf eine Bruchzahl von über 1500 Seelen ist ebenfalls ein Mitglied zu wählen.

Art. 12.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rethes sind alle geistlichen und weltlichen Beamtungen, welche von einer Staatsbehörde besetzt werden oder vom Staate ganz oder theilweise besoldet sind.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter dieser Beamten.

Art. 13.

Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rethes statt. Die Amtsduer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Grossen Rethes sind spätestens bei der nächsten Volksabstimmung wieder zu besetzen.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsduer stattfinden.

Art. 14.

Ausserordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rethes statt, wenn dieselbe in einer auf Begehren von 10,000 Stimmberchtigten zu veranstaltenden Volksabstimmung von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 15.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rethes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 16.

Die Sitzungen des Grossen Rethes sind öffentlich. Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rethen verantwortlich.

Art. 17.

Jeder Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rethen einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen und zwar so, dass die zweite frühestens zwei Monate nach der ersten stattfindet. Ausgenommen sind die durch Volksvorschlag eingebrochenen Entwürfe, sowie die bezüglichen Abänderungsvorschläge des Grossen Rethen.

III. Vollziehung und Verwaltung.**I. Der Regierungsrath.****Art. 18.**

Ein vom Grossen Rethen gewählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.

Art. 19.

Unmittelbar nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rethen findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode wieder zu besetzen.

Art. 20.

Die Kompetenzen, die Aufgaben und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

2. Der Regierungsstatthalter.**Art. 21.**

Für jeden Amtsbezirk wählt der Grosse Rath auf einen einfachen Vorschlag der stimmberechtigten Bürger des betreffenden Bezirks und des Regierungsrathes einen Regierungsstatthalter.

In Betreff der Amtsduer und Neuwahl gilt das für den Regierungsrath Bestimmte.

Art. 22.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Regierungsstatthalter bestimmt das Gesetz.

IV. Rechtspflege.**Art. 23.**

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtsachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Gewerbegerichte sowie vertragsmässige Schiedsgerichte sind in bürgerlichen Rechtssachen zulässig.

Den Civilgerichten (dem Obergericht und den Untergerichten) können Abtheilungen für Handelssachen eingeordnet werden.

Art. 24.

Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Art. 25.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, sowie die Wahlart und das Verfahren.

Art. 26.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluss des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Art. 27.

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck möglichster Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung entspricht.

Art. 28.

Verwaltungsstreitigkeiten sind von besonderen Verwaltungsgerichten zu beurtheilen. Als solche dürfen nicht bezeichnet werden die Behörden der administrativen Gewalt.

Art. 29.

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche nicht privaten Charakter haben, werden durch Geschwornengerichte beurtheilt.

Art. 30.

Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.

V. Allgemeine Grundsätze der Staatsverwaltung.**Art. 31.**

Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Art. 32.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;

2. zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt die Besetzung der Verwaltungsgerichte. (Art. 28.)

Art. 33.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rethes, dürfen gleichzeitig sitzen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;

2. Schwiegervater und Tochtermann;

3. Brüder und Halbbrüder;

4. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;

5. Oheim und Neffe.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 34.

Der Gebrauch von Adelstiteln im amtlichen Verkehr ist untersagt.

Art. 35.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus dieser Verantwortlichkeit fliessen, können unmittelbar gegen den Staat oder die Gemeinden geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen hat, dass er sich diesfalls wenigstens 60 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrath oder den betreffenden Gemeinderath gewendet hat. Dem Staate und den Gemeinden bleibt der Rückgriff gegen den Fehlaren vorbehalten.

Art. 36.

Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit vergeben werden.

Beamte des Staates und der Gemeinden dürfen nur durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung.

Art. 37.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im französisch sprechenden Gebietsteil in beiden Sprachen veröffentlicht. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Vergütungen, Beschlüsse und Urtheile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französisch sprechenden Gebietsteil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

VI. Die Gemeinden.

Art. 38.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchgemeinde- und Gemeindebezirke wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine Änderung nach Anhörung der Bevölkerung durch Dekret des Grossen Rethes erfolgen.

Art. 39.

Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen.

In einem und demselben Gemeindebezirk besteht nur eine Gemeinde.

Art. 40.

Das Stimmrecht in der Gemeinde wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet.

Art. 41.

Die Organisation der Gemeinden und des Gemeindebürgersrechts wird durch das Gesetz bestimmt. Das Gemeindebürgersrecht ist auf Grundlage der Einwohnung festzustellen. Es bildet die Grundlage des Kantonsbürgersrechts.

Art. 42.

Die Gemeinden übernehmen die bisherigen allgemeinen burgerlichen Armen- und Nutzungsgüter. Den gegenwärtigen Nutzniessern dieser letztern ist jedoch bis zu ihrem Absterben alljährlich der Werth ihrer Nutzungen nach den am 1. Januar 1885 bestehenden Reglementen zu entrichten.

Abgesehen hievon darf in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Steuer zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse erhoben wird, keine Vertheilung von Nutzungen irgend welcher Art stattfinden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen Nutzungen vertheilt werden dürfen, ist durch ein Gesetz Vorsorge zu treffen, dass dieselben vorzugsweise den ärmeren Gemeindegliedern zukommen.

Art. 43.

Die Gemeindegüter sind vom Staate gewährleistet und dürfen weder vertheilt, noch ihrer Bestimmung entfremdet werden.

Die Verwaltung geschieht unter Aufsicht des Staates.

Art. 44.

Die bestehenden burgerlichen Spezialgüter werden durch obige Bestimmungen nicht berührt. Als Stiftungen werden diese Güter fernerhin von den betreffenden Korporationen ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäss unter Staatsaufsicht verwaltet.

VII. Armenpflege.

Art. 45.

Jeder bernische Staatsangehörige hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen.

Art. 46.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung. Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates. So weit die Privatwohlthätigkeit und der Ertrag der Armengüter einer Gemeinde nicht ausreichen, liegt die finanzielle Unterstützung der Gemeinden für die Armenpflege dem Staate ob. Zu diesem Zwecke wird eine besondere kantonale Armensteuer erhoben.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. 47.

Ausserdem beteiligt sich der Staat an der Armenpflege:

1. durch Errichtung oder Unterstützung von Kranken- und Irrenanstalten;
2. durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnlichen Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeitsanstalten;

3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für bösartige Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französischsprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Art. 48.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Es ist ein kantonaler Armen- und Krankenfonds zu bilden.

Art. 49.

Die Vormundschaftspflege für bernische Kantonsbürger steht der Gemeinde zu, in welcher der Betreffende das Gemeinsbürgerrecht besitzt. Die Vormundschaftspflege für andere Schweizerbürger liegt ihrer Wohngemeinde ob.

VIII. Schule.

Art. 50.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, für genügenden Unterricht zu sorgen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung lassen, der für die Volksschule vorgeschrieben ist.

Zur Volksschule gehört neben der Primarschule auch die Fortbildungsschule. Dieselbe ist entweder eine allgemeine oder eine berufliche. Das Gesetz wird den Umfang der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen festsetzen.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 51.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Mittelschulen zu vervollkommen.

Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

Art. 52.

Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 53.

Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Einer vom Volk gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Das Gesetz wird den Gemeinden die geeignete Mitwirkung an der Leitung der Volksschule einräumen.

Art. 54.

Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht (Hochschule).

Art. 55.

Der Staat gründet und unterstützt besondere Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisierte und für sittlich verwahrloste Kinder.

Art. 56.

Der Staat errichtet oder unterstützt Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er verabfolgt auch bezügliche Stipendien.

Art. 57.

Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen. Wählbar für öffentliche Lehrstellen ist, abgesehen von dem Wege seiner Vorbildung, Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichwerthigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

Der Besuch der staatlichen Seminarien ist thunlichst zu erleichtern.

Art. 58.

Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

Art. 59.

Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften dürfen weder Unterricht ertheilen, noch sonst sich am Unterrichte betheiligen.

IX. Kirche.

Art. 60.

Die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformierten und der katholischen Landeskirche ordnet je eine von den Angehörigen derselben gewählte Kirchensynode unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung durch den Staat. In äussern Kirchenangelegenheiten steht den Synoden das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die bisherigen Leistungen des Staates an die anerkannten Landeskirchen sind gewährleistet. Die Organisation derselben auf demokratischer Grundlage ist Sache des Gesetzes.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 61.

Keine dem Kanton fremden religiösen Korporationen oder Orden und keine mit denselben verbundenen Gesellschaften dürfen sich auf dem Staatsgebiete niederlassen.

X. Gewährleistungen.

Art. 62.

Folgende Freiheiten und Rechte der Bürger werden gewährleistet:

1. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte (Art. 4 der Bundesverfassung);

2. die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.);

3. das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken;

4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.);

5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 B.-V.);

6. das Recht zur Ehe (Art. 54 B.-V.);

7. die Pressfreiheit (Art. 55 B.-V.);

8. das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 B.-V.);

9. das Petitionsrecht (Art. 57 B.-V.);

10. der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 B.-V.);

11. das Verbot des Schuldverhafts (Art. 59 B.-V.);

12. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst (Art. 64 B.-V.)

Art. 63.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzliche oder unverschuldet Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 64.

Es dürfen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 65.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz vorschreibt.

Gegen jede Verletzung des Hausrechts durch Beamte oder Polizeiangestellte ist der Widerstand erlaubt.

Art. 66.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Das Gesetz über das Gewerbewesen soll beförderlich revidirt werden.

Art. 67.

Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft insbesondere schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung.

Art. 68.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe einzig gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.

Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

Art. 69.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sind.

XI. Volks- und Staatswirthschaft.

Art. 70.

Der Staat überwacht und ordnet, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen. Er hat unter Vorbehalt des Art. 69 der Bundesverfassung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren vorzubeugen und entgegenzutreten.

Art. 71.

Der Staat fördert und unterstützt das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

Der Staat kann für einzelne Kreise der Bevölkerung die Krankenversicherung obligatorisch erklären.

Die statutengemässen Ansprüche an Hülfskassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, sind von der Pfändung befreit. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 72.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulirung der Wildwasser, Bäche und Flüsse, sowie die Korrektion bestehender Strassen und die Erstellung neuer Verkehrswege und Eisenbahnen.

Dabei sollen in erster Linie diejenigen Landesteile berücksichtigt werden, für welche der Staat noch keinen Beitrag an die Erstellung von Eisenbahnen geleistet hat, deren industrielle und volkswirtschaftliche Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen verlangen.

Art. 73.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen. Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren.

Art. 74.

Die gemeinnützigen Kredit- und die Versicherungsanstalten werden unter staatliche Aufsicht gestellt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 75.

Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen direkten und indirekten Steuern sollen im Verhältniss der Steuerkraft auf Personen, Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Das Gesetz wird die Fälle der Steuerbefreiung, sowie die Mittel zur Verhinderung von Steuerverschlägnissen festsetzen.

Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

XII. Revision der Verfassung.

Art. 76.

Die Verfassung kann entweder in einzelnen Theilen oder in ihrer Gesammtheit revidirt werden.

1. Die theilweise Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt. Der Entwurf der revidirten Artikel ist jedoch vom Grossen Rathe stets einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, bei welcher die zweite Berathung nicht vor zwei Monaten nach der ersten erfolgen darf. Falls nicht zufolge eines Vorschlagsrechts der Stimmberechtigten im Sinne des Art. 6 ein Volksentscheid bereits erfolgt ist, bedarf es zur Revision durch den Grossen Rath einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der stimmenden Mitglieder.

2. Die Revision der Gesamtverfassung findet durch einen Verfassungsrath statt. Sie wird eingeleitet entweder vom Grossen Rathe aus eigener Initiative (Art. 8, Ziffer 1) oder infolge eines Vorschlags der Stimmberechtigten (Art. 6).

Falls die Revision nicht bereits in Gemässheit des Art. 6 durch Volksentscheid beschlossen ist, hat der Regierungsrath die Frage, ob die Revision der Gesamtverfassung stattfinden soll, der Volksabstimmung zu unterstellen. Wird diese Frage von der Mehrheit der stimmenden Bürger bejaht, so soll der Regierungsrath sofort die Wahl des Verfassungsrathes anordnen und die dazu erforderliche Verordnung erlassen.

Jeder Wahlkreis für den Grossen Rath erwählt je auf 4000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 2000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Der vom Verfassungsrath berathene Entwurf der Verfassung soll der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Vorschriften obiger Verfassungsbestimmungen im Widerspruch stehen, insbesondere diejenigen der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonat 1846 treten mit Annahme dieser Verfassung, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze ausser Kraft.

Art. 2. Die Gesamterneuerung des Grossen Rethes findet erstmals auf den 1. Brachmonat 1886 statt.

Zu diesem Zwecke sind das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Weinmonat 1869 und die dazu gehörenden Vollziehungsdekrete auf Grundlage der angenommenen Verfassungsbestimmungen beförderlichst zu revidiren.

Art. 3. Bis zum Erlass des oder der in Abschnitt IV Rechtspflege in Aussicht genommenen Gesetze verbleibt es in Betreff der Amtsdauer und der Wahlen der Gerichtspersonen bei den bisherigen Bestimmungen mit der Modifikation, dass der Präsident des Amtsgerichts vom Grossen Rathe auf einen einfachen Vorschlag der stimmberchtigten Bürger des betreffenden Bezirks und des Obergerichts gewählt wird.

Art. 4. Diejenigen Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften, welche gegenwärtig Lehrstellen inne haben, werden durch Art. 59 nicht berührt.

Art. 5. Die Abrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonsteil fällt für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

Also beschlossen, *Bern*, den 27. Wintermonat 1884.

Im Namen des Verfassungsrathes,
Der Präsident:

Marti.

Die Sekretäre:
Lienhard.
Rossel.

Errata.

Seite 275, Spalte 1, Zeile 14 von oben lies 1100 statt 11,000.

- » 461, » 1, » 28 von unten » « sacra » statt « salva ».
- » 467, » 1, » 9 » » 200 % » 180 %.
- » 496, » 2, » 27 von oben » « fühlte » statt « fühle ».
- » » » 30 » » « würde » statt « wird ».
- » 497, » 1, » 35 » » ist das Wort « nicht » zu streichen.
- » » 2, » 16 von unten lies « geschwächt » statt « verstärkt ».

» 514, » 2, » 29 und 30 von oben lies « soll von den Gemeinden nicht im Verhältniss der Belastung ihres Armenetats getragen werden » statt « soll nicht unter die Gemeinden vertheilt werden ».

Seite 514, Spalte 2, Zeile 35 und 36 von oben lies « beigeschossen hat » statt « beischissen müsste ».

- » 556, » 1, » 2 von unten ist nach « würde » ein Komma zu setzen.
- » 637, » 1, » 22 von oben lies « während der Dauer dieser Strafen » statt « während dieser Dauer der Strafe ».
- » 643, » 2, » 17 u. ff. von oben, statt « als wenn man sagt u. s. w. » lies: « als dass man sagt, es soll jeweilen über Staatsvorlagen in den Gemeindeversammlungen, wie über wichtige Traktanden, die von der Gemeinde zu behandeln sind, eine Diskussion eröffnet werden ».

Seite 644, Spalte 2, Zeile 6 von oben lies « könnte » statt « kann ».

- » 647, » 2, » 1 » » « verhindern » statt « vermindern ».
- » 667, » 2, » 11 von unten lies « wären » statt « werden ».
- » 677—680 muss das Datum oben an der Seite heissen « 13. November » statt « 12. November ».
- » 678, Spalte 1, Zeile 33 und 35 von oben lies « schulen » statt « schule ».
- » 680, » 1, » 19 von oben lies « der Kreissynode » statt « der Schulsynode des Kantons Bern ».
- » 683, » 2, » 12 von unten lies « wir » statt « nun ».
- » 693, » 2, » 13 » » » « Folletête » statt « Hornstein ».

Page 697, 2^e colonne, 11^e ligne de bas en haut, il faut lire: « vous aurez », au lieu de: « vous avez ».

Seite 699, Spalte 2, Zeile 8 von oben setze nach « 67 » das Wort « und ».

- » 701, » 2, » 15 » » lies « derselben » statt « desselben ».
 - » 725, » 2, » 9 » » » « es ist » statt « est ».
 - » 729, » 1, » 10 » unten lies « des Paragraphen » statt « der Paragraphen ».
 - » 736, » 1, » 5 » » » « Quesnay » statt « Quenet ».
 - » 737, » 2, » 17 » oben lies « Schär » statt « Salvisberg ».
 - » 773, » 1, » 5 » unten lies « weniger drückend » statt « drückender ».
 - » 778, » 2, » 1 » oben nach « was » schalte ein « wir ».
 - » 878, » 1, » 18 » unten lies « neun » statt « neuen ».
-